



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 82

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/73/556)*]

73/202. Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis bei der Auslegung von Verträgen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre siebenzigste Tagung¹, das den Entwurf von Schlussfolgerungen zu späteren Übereinkünften und späterer Praxis bei der Auslegung von Verträgen enthält,

Kenntnis nehmend von der in Ziffer 49 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Völkerrechtskommission,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

darauf hinweisend, dass die Frage der späteren Übereinkünfte und späteren Praxis bei der Auslegung von Verträgen von großer Bedeutung in den internationalen Beziehungen ist,

1. *begrüßt*, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über spätere Übereinkünfte und die spätere Praxis bei der Auslegung von Verträgen abgeschlossen und den Entwurf von Schlussfolgerungen samt den dazugehörigen Kommentaren angenommen hat²;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den fortlaufenden Beitrag, den sie zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 11. November 2019 (gilt nur für Deutsch).

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 10 (A/73/10)*.

² Ebd., Ziff. 52.



3. *nimmt Kenntnis* von den im Sechsten Ausschuss zu dem Thema abgegebenen Stellungnahmen, einschließlich derjenigen, die auf der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung abgegeben wurden³, nachdem die Völkerrechtskommission ihre Behandlung dieses Themas gemäß ihrem Statut abgeschlossen hatte;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Schlussfolgerungen zu späteren Übereinkünften und späterer Praxis bei der Auslegung von Verträgen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, samt den dazugehörigen Kommentaren, bringt sie den Staaten und all denen zur Kenntnis, die gefordert sein könnten, Verträge auszulegen, und befürwortet ihre möglichst weite Verbreitung.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

Anlage

Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis bei der Auslegung von Verträgen

Erster Teil Einleitung

Schlussfolgerung 1 Anwendungsbereich

Diese Schlussfolgerungen betreffen die Rolle späterer Übereinkünfte und späterer Praxis bei der Auslegung von Verträgen.

Zweiter Teil Grundlegende Regeln und Begriffsbestimmungen

Schlussfolgerung 2 Allgemeine Regel und Mittel zur Auslegung von Verträgen

1. Artikel 31 und 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge legen die allgemeine Auslegungsregel beziehungsweise die Heranziehung ergänzender Auslegungsmittel fest. Diese Regeln finden auch als Völkergewohnheitsrecht Anwendung.

2. Wie in Artikel 31 Absatz 1 festgelegt, ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

3. Artikel 31 Absatz 3 legt unter anderem fest, dass außer dem Zusammenhang a) jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen und b) jede spätere Praxis bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht, zu berücksichtigen sind.

³ Siehe A/C.6/73/SR.20, A/C.6/73/SR.21, A/C.6/73/SR.22, A/C.6/73/SR.23, A/C.6/73/SR.24, A/C.6/73/SR.29 und A/C.6/73/SR.30; siehe außerdem die im Sechsten Ausschuss abgegebenen Erklärungen, die über das PaperSmart-Portal der Vereinten Nationen verfügbar sind.

4. Sonstige spätere Praxis bei der Anwendung des Vertrags kann als ergänzendes Auslegungsmittel im Sinne von Artikel 32 herangezogen werden.
5. Die Auslegung eines Vertrags besteht aus einem in seiner Gesamtheit komplexen Verfahren, bei dem die verschiedenen Auslegungsmittel, die in Artikel 31 beziehungsweise 32 genannt sind, angemessen gewichtet werden.

Schlussfolgerung 3

Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis als authentische Auslegungsmittel

Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und b sind als objektiver Beweis für das Verständnis der Parteien hinsichtlich der Bedeutung eines Vertrags authentische Auslegungsmittel bei der Anwendung der allgemeinen Regel für die Auslegung von Verträgen im Sinne von Artikel 31.

Schlussfolgerung 4

Definition der Begriffe „spätere Übereinkunft“ und „spätere Praxis“

1. Eine spätere Übereinkunft als authentisches Auslegungsmittel im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a ist eine zwischen den Parteien eines Vertrags nach dessen Abschluss erzielte Übereinkunft über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen.
2. Eine spätere Praxis als authentisches Auslegungsmittel im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b besteht aus einem Verhalten bei der Anwendung eines Vertrags nach dessen Abschluss, aus dem die Übereinstimmung der Parteien über die Auslegung des Vertrags hervorgeht.
3. Eine spätere Praxis als ergänzendes Auslegungsmittel im Sinne von Artikel 32 besteht aus einem Verhalten einer oder mehrerer Parteien bei der Anwendung des Vertrags nach dessen Abschluss.

Schlussfolgerung 5

Verhalten als spätere Praxis

1. Eine spätere Praxis im Sinne der Artikel 31 und 32 kann aus jedem Verhalten einer Partei bei der Anwendung eines Vertrags bestehen, gleichviel ob in Ausübung gesetzgeberischer, vollziehender, rechtsprechender oder anderer Funktionen.
2. Anderes Verhalten, einschließlich Verhaltens nichtstaatlicher Akteure, stellt keine spätere Praxis im Sinne der Artikel 31 und 32 dar. Ein solches Verhalten kann jedoch bei der Bewertung der späteren Praxis der Parteien eines Vertrags von Bedeutung sein.

Dritter Teil

Allgemeine Aspekte

Schlussfolgerung 6

Feststellung späterer Übereinkünfte und späterer Praxis

1. Zur Feststellung späterer Übereinkünfte und späterer Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 muss insbesondere geklärt werden, ob die Vertragsparteien durch eine Übereinkunft oder eine Praxis hinsichtlich der Auslegung des Vertrags Stellung bezogen haben. Keine Stellung wird bezogen, wenn die Parteien lediglich übereingekommen sind, den Vertrag vorübergehend nicht anzuwenden oder eine vorübergehende praktische Verständigung (modus vivendi) zu treffen.

2. Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 können verschiedenen Formen annehmen.
3. Zur Feststellung einer späteren Praxis im Sinne von Artikel 32 muss geklärt werden, ob das Verhalten einer oder mehrerer Parteien in Anwendung des Vertrags erfolgt.

Schlussfolgerung 7

Mögliche Auswirkungen späterer Übereinkünfte und späterer Praxis auf die Auslegung

1. Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 tragen im Zusammenspiel mit anderen Auslegungsmitteln zur Klärung der Bedeutung eines Vertrags bei. Dies kann zur Eingrenzung, Erweiterung oder anderweitigen Festlegung des Rahmens möglicher Auslegungen führen, einschließlich des Spielraums für die Ermessensausübung, die der Vertrag den Parteien einräumt.
2. Spätere Praxis im Sinne von Artikel 32 kann ebenfalls zur Klärung der Bedeutung eines Vertrags beitragen.
3. Es wird vermutet, dass die Parteien eines Vertrags mit einer Übereinkunft oder mit einer Praxis in Anwendung des Vertrags die Absicht verfolgen, den Vertrag auszulegen, nicht aber ihn zu ändern oder zu modifizieren. Die Möglichkeit, einen Vertrag durch spätere Praxis der Parteien zu ändern oder zu modifizieren, ist bisher nicht allgemein anerkannt. Diese Schlussfolgerung lässt die Regeln über die Änderung oder Modifikation von Verträgen nach dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge und nach dem Völkergewohnheitsrecht unberührt.

Schlussfolgerung 8

Auslegung von Begriffen in einem Vertrag als wandlungsfähig im Laufe der Zeit

Spätere Übereinkünfte und spätere Praxis im Sinne der Artikel 31 und 32 können dazu beitragen festzustellen, ob zu vermuten ist, dass die Parteien bei Abschluss eines Vertrags die Absicht hatten, einem verwendeten Begriff eine Bedeutung zu geben, die fähig ist, sich im Laufe der Zeit zu wandeln.

Schlussfolgerung 9

Gewicht späterer Übereinkünfte und späterer Praxis als Auslegungsmittel

1. Das Gewicht einer späteren Übereinkunft oder späteren Praxis als Auslegungsmittel im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 hängt unter anderem von ihrer Klarheit und Spezifik ab.
2. Darüber hinaus hängt das Gewicht späterer Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b unter anderem davon ab, ob und auf welche Art und Weise sie wiederholt wird.
3. Das Gewicht späterer Praxis als ergänzendes Auslegungsmittel im Sinne von Artikel 32 kann von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Kriterien abhängen.

Schlussfolgerung 10

Übereinkunft der Vertragsparteien über die Auslegung eines Vertrags

1. Eine Übereinkunft im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a und b erfordert ein gemeinsames Verständnis hinsichtlich der Auslegung eines Vertrags, dessen sich die Parteien bewusst sind und das sie anerkennen. Eine solche Übereinkunft kann, muss aber nicht rechtlich bindend sein, um berücksichtigt zu werden.
2. Die Anzahl der Parteien, die aktiv einer späteren Praxis nachgehen müssen, damit diese eine Übereinstimmung im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b begründet, kann

variieren. Das Schweigen einer oder mehrerer Parteien kann eine Akzeptanz der späteren Praxis darstellen, wenn die Umstände eine Reaktion verlangen.

Vierter Teil Besondere Aspekte

Schlussfolgerung 11 Im Rahmen einer Konferenz der Vertragsstaaten gefasste Beschlüsse

1. Eine Konferenz der Vertragsstaaten im Sinne dieser Schlussfolgerungen ist eine Zusammenkunft der Parteien eines Vertrags zur Überprüfung oder Durchführung des Vertrags, sofern diese nicht als Mitglieder eines Organs einer internationalen Organisation handeln.
2. Die rechtliche Wirkung eines im Rahmen einer Konferenz der Vertragsstaaten gefassten Beschlusses hängt in erster Linie von dem Vertrag und etwaigen anwendbaren Verfahrensregeln ab. Je nach den Umständen kann ein solcher Beschluss eine ausdrückliche oder stillschweigende spätere Übereinkunft im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe a darstellen oder zu einer späteren Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b oder einer späteren Praxis im Sinne von Artikel 32 führen. Die im Rahmen einer Konferenz der Vertragsstaaten gefassten Beschlüsse enthalten oft eine nicht abschließende Bandbreite praktischer Optionen zur Durchführung des Vertrags.
3. Ein im Rahmen einer Konferenz der Vertragsstaaten gefasster Beschluss verkörpert eine spätere Übereinkunft oder spätere Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 insoweit, als in ihm eine Übereinstimmung in der Sache zwischen den Parteien hinsichtlich der Auslegung eines Vertrags zum Ausdruck kommt, gleichviel in welcher Form und nach welchem Verfahren der Beschluss gefasst wurde, einschließlich einer Beschlussfassung im Konsens.

Schlussfolgerung 12 Gründungsurkunden internationaler Organisationen

1. Artikel 31 und 32 finden auf Verträge Anwendung, die die Gründungsurkunden internationaler Organisationen bilden. Dementsprechend sind spätere Übereinkünfte und eine spätere Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Mittel zur Auslegung solcher Verträge und kann eine spätere Praxis im Sinne von Artikel 32 ein Mittel zur Auslegung solcher Verträge sein.
2. Spätere Übereinkünfte und eine spätere Praxis der Parteien im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 oder eine spätere Praxis im Sinne von Artikel 32 können aus der Praxis einer internationalen Organisation bei der Anwendung ihres Gründungsvertrags hervorgehen oder in dieser Praxis zum Ausdruck kommen.
3. Praxis einer internationalen Organisation bei der Anwendung ihres Gründungsvertrages kann im Rahmen der Anwendung von Artikel 31 und 32 zur Auslegung des betreffenden Vertrags beitragen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Auslegung jedes Vertrags, der die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bildet, unbeschadet etwaiger einschlägiger Vorschriften der Organisation.

Schlussfolgerung 13 Stellungnahmen vertragsbasierter Sachverständigenausschüsse

1. Im Sinne dieser Schlussfolgerungen ist ein vertragsbasierter Sachverständigenausschuss ein Ausschuss, der aus in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen besteht, durch einen Vertrag eingesetzt wurde und kein Organ einer internationalen Organisation ist.

2. Die Bedeutsamkeit von Stellungnahmen eines vertragsbasierten Sachverständigenausschusses für die Auslegung eines Vertrags hängt von den anwendbaren Vertragsbestimmungen ab.
 3. Stellungnahmen eines vertragsbasierten Sachverständigenausschusses können zu einer späteren Übereinkunft oder späteren Praxis seitens der Parteien im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 oder zu einer späteren Praxis im Sinne von Artikel 32 führen oder auf eine solche spätere Übereinkunft oder Praxis Bezug nehmen. Das Schweigen einer Partei ist im Zweifel nicht als eine spätere Praxis im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b anzusehen, durch die eine Auslegung eines Vertrags akzeptiert wird, die in einer Stellungnahme eines vertragsbasierten Sachverständigenausschusses enthalten ist.
 4. Diese Schlussfolgerung lässt den Beitrag von Stellungnahmen vertragsbasierter Sachverständigenausschüsse zur Auslegung der Verträge gemäß ihrem Mandat unberührt.
-